

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderschutzgesetzes

A Problem und Ziel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohles ist eine zentrale staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern werden bestehende Strukturen im Kinderschutz weiterentwickelt und gestärkt. Gleichwohl zeigen die Praxis sowie Rückmeldungen aus Fachkreisen, dass in wesentlichen Bereichen weiterhin Regelungslücken und Unverbindlichkeiten bestehen, die einen wirksamen und landesweit vergleichbaren Kinderschutz erschweren.

Insbesondere fehlt es bislang an verbindlichen Vorgaben für die Zusammenarbeit relevanter Akteurinnen und Akteure in regionalen Netzwerken. Die Kooperation im Kinderschutz ist zwar vorgesehen, jedoch überwiegend als Soll-Bestimmung ausgestaltet. Dies führt zu unterschiedlichen Umsetzungsständen und Qualitätsniveaus in den Kommunen. Zudem sind wichtige Akteure wie Jugendverbände und -ringe bislang nicht ausdrücklich in die regionalen Netzwerke einbezogen.

Darüber hinaus sind Schutzkonzepte und Qualifizierungsanforderungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige im bisherigen Gesetzentwurf nicht ausreichend verbindlich geregelt. Gerade in Einrichtungen, Diensten, Vereinen und Organisationen, die zunehmend auch als außerschulische Lern- und Kooperationspartner fungieren, besteht ein besonderer Bedarf an klaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Entwicklung, Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung von Schutzkonzepten. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die häufig unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Hinblick auf die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte sowie Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischem Unterstützungsbedarf sind in besonderem Maße auf einen sensiblen, kultursensiblen und fachlich qualifizierten Kinderschutz angewiesen. Diese Bedarfe werden bislang nicht durchgängig verbindlich berücksichtigt, etwa in regionalen Netzwerken, bei Schutzkonzepten oder in der Angebotsplanung.

Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, den Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern verbindlicher, wirksamer und landesweit vergleichbarer auszugestalten. Durch die Stärkung der regionalen Netzwerke, die verbindliche Verankerung von Schutzkonzepten, klare Qualifizierungsstandards sowie die explizite Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe soll die Prävention von Kindeswohlgefährdungen verbessert und der Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig gestärkt werden.

B Lösung

Zur Behebung der dargestellten Defizite wird der Gesetzentwurf zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern gezielt ergänzt und präzisiert.

Kern der vorgeschlagenen Änderungen ist die Stärkung der Verbindlichkeit im Kinderschutz. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden verpflichtet, regionale Netzwerke zur fachübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz zu initiieren und die Zusammenarbeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure verbindlich zu regeln. Dabei wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen sind. Die regionalen Netzwerke werden zudem um Jugendverbände und -ringe erweitert, um die Perspektiven und Erfahrungen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit systematisch einzubeziehen.

Darüber hinaus werden landesweit einheitliche Mindeststandards für Qualifizierung und Fortbildung eingeführt. Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten werden verpflichtet, sicherzustellen, dass hauptamtlich tätige Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, an Fortbildungen zu Kinderschutzthemen teilnehmen und bedarfsgerecht Zeit für Reflexion und Supervision erhalten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der verbindlichen Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Die bislang als Soll-Bestimmungen ausgestalteten Regelungen werden zu Muss-Vorschriften weiterentwickelt. Dies gilt ausdrücklich auch für Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, insbesondere im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich. Ergänzend wird klargestellt, dass ehrenamtlich Tätige im Kinderschutz geschult und in bestehende Schutzkonzepte eingewiesen werden müssen. Die Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche sollen niedrigschwellig, digital und wohnortnah ausgestaltet werden.

Schließlich wird mit der Einführung eines neuen Absatzes klargestellt, dass für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischem Unterstützungsbedarf spezielle Schutzkonzepte zu entwickeln sind und dass im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung auf die Sicherstellung multiprofessioneller Angebote hinzuwirken ist.

C Alternativen

Alternativen zu den vorgeschlagenen Änderungen bestehen nicht.

Ein Verzicht auf die vorgesehenen Anpassungen würde dazu führen, dass zentrale Regelungen im Kinderschutz weiterhin unverbindlich bleiben und die Qualität sowie die Umsetzung des Kinderschutzes in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin stark von den jeweiligen kommunalen Rahmenbedingungen abhängen. Dies würde den Anspruch eines landesweit wirksamen, vergleichbaren und präventiv ausgerichteten Kinderschutzes nicht erfüllen.

D Notwendigkeit

Die Änderung des Gesetzesentwurfes ist notwendig, um bestehende Lücken im Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu schließen und die landesweite Wirksamkeit des Gesetzes sicherzustellen. Die bislang unverbindlichen Regelungen zu regionalen Netzwerken, Schutzkonzepten und Qualifizierungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich Tätige führen zu unterschiedlichen Standards in den Kommunen und erschweren eine gleichwertige Sicherstellung des Kindeswohls.

Eine verbindliche gesetzliche Vorgabe ist erforderlich, um

1. die fachübergreifende Zusammenarbeit der relevanten Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz zu stärken und regional vergleichbar zu machen,
2. sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Schutzbedarf, insbesondere mit Behinderung, mit Migrations- oder Einwanderungsgeschichte sowie mit traumapädagogischem Unterstützungsbedarf, angemessen berücksichtigt werden,
3. verbindliche landesweite Standards für Qualifizierung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen einzuführen,
4. die Umsetzung von Schutzkonzepten in allen relevanten Einrichtungen, Diensten, Vereinen und Organisationen sicherzustellen.

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen bestünde das Risiko, dass Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin unterschiedlich stark geschützt werden und die Umsetzung des Gesetzes auf Freiwilligkeit und lokale Kapazitäten beschränkt bleibt. Die Änderungen sind daher zur Effektivität, Verbindlichkeit und Gleichwertigkeit des Kinderschutzes landesweit notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

Durch die vorgeschlagenen Änderungen können mittelbar Mehrbedarfe bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie bei Trägern von Einrichtungen, Diensten, Vereinen und Organisationen entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Weiterentwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten.

Diese Aufwendungen sind jedoch überwiegend als Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Verpflichtungen anzusehen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Gesetzes. Zudem ist davon auszugehen, dass eine frühzeitige Prävention, klare Verfahrensstandards und qualifizierte Fachkräfte langfristig dazu beitragen, kostenintensive Kriseninterventionen und Folgemaßnahmen zu vermeiden.

Unmittelbare zusätzliche Haushaltsausgaben des Landes sind durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht zwingend erforderlich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden Aufgabenwahrnehmung und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Langfristig ist vielmehr von einer Stärkung der Wirksamkeit und Effizienz des Kinderschutzes auszugehen.

F Sonstige Kosten

Durch die vorgeschlagenen Änderungen entstehen voraussichtlich keine nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Die Anpassungen betreffen in erster Linie die Organisation und Zusammenarbeit der bereits bestehenden Einrichtungen, Dienste, Verbände und öffentlichen Träger im Kinderschutz. Für private Träger, Vereine und Verbände können sich geringfügige Mehraufwendungen ergeben, z. B. für die Teilnahme an Fortbildungen oder für die Implementierung und Dokumentation von Schutzkonzepten. Diese Mehraufwendungen sind jedoch überwiegend als präventive Investition in den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzustufen und können langfristig kostenintensive Kriseninterventionen reduzieren.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht in nennenswertem Umfang. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen bestehender Strukturen und Haushaltsmittel der Jugendhilfe und weiterer beteiligter Institutionen. Durch die verbindliche Umsetzung von Schutzkonzepten, Schulungen und regionalen Netzwerken wird langfristig ein Beitrag zur Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe geleistet, wodurch potenzielle Folgekosten für Interventionen, Hilfsmaßnahmen oder Krisenfälle reduziert werden können.

Insgesamt sind die zusätzlichen Kosten überschaubar, planbar und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Gesetzes, nämlich der nachhaltigen Stärkung des Kinderschutzes in Mecklenburg-Vorpommern.

G Bürokratiekosten

Durch die vorgeschlagenen Änderungen entstehen geringe zusätzliche Bürokratiekosten für die beteiligten Träger, Dienste und Netzwerke. Diese ergeben sich insbesondere aus

1. der Dokumentation und Umsetzung der Schutzkonzepte,
2. der Erfassung und Koordination der regionalen Netzwerke,
3. der Planung und Nachweisführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Die Kosten für Verwaltung und Dokumentation sind jedoch begrenzt, da sie überwiegend in bestehende Strukturen und Verwaltungsabläufe integriert werden können. Für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe können die Aufwände weitgehend im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung gedeckt werden. Bei freien Trägern, Vereinen und Verbänden handelt es sich um überschaubare Zusatzaufwendungen, die in Relation zu den Vorteilen eines verbindlichen und landesweit einheitlichen Kinderschutzsystems gering ausfallen.

Insgesamt führen die Änderungen zu keiner unverhältnismäßigen Bürokratisierung, sondern tragen dazu bei, dass Kinderschutzmaßnahmen systematisch, nachvollziehbar und qualitativ gesichert umgesetzt werden.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Kinderschutzgesetzes**

Das Kinderschutzgesetz vom 16. Dezember 2025 (GVObI. M-V S. 781) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Erziehung“ die Angabe „, Unterbringung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „oder“ die Angabe „Migrations- beziehungsweise“ eingefügt.

2. § 11 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben regionale Netzwerke zur fachübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz zu initiieren. Die Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit werden in Vereinbarungen geregelt. Die Netzwerke sind so zu gestalten, dass sie die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder mit Migrationsgeschichte beziehungsweise Einwanderungsgeschichte berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere kultursensible Ansätze und Sprachmittlung.

(2) In den regionalen Netzwerken wirken insbesondere Vertretungen folgender Institutionen mit:

1. Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
2. Netzwerk Frühe Hilfen,
3. Schulwesen,
4. Einrichtungen und Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens,
5. Einrichtungen und Dienste des Beratungs- und Hilfenetzes für häusliche und sexualisierte Gewalt,
6. Polizei- und Ordnungsbehörden,
7. Gerichte und Staatsanwaltschaften,
8. Jugendverbände und -ringe.“

3. § 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2 wirken darauf hin, dass die bei ihnen hauptamtlich tätigen Personen, die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unmittelbar in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, jährlich mindestens eine Fortbildung zu Kinderschutzthemen absolvieren und ihnen bedarfsgerecht Zeit für Reflexion und Supervision eingeräumt wird.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „sollen“ durch die Angabe „müssen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „oder“ die Angabe „mit Migrationsgeschichte beziehungsweise“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sie haben sicherzustellen, dass ehrenamtlich Tätige im Kinderschutz geschult und in Bezug auf vorliegende Schutzkonzepte unterwiesen sind. Die Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige sind niedrigschwellig, digital und wohnortnah anzubieten.“

d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischem Unterstützungsbedarf sind spezielle Schutzkonzepte zu entwickeln. Im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung sollen multiprofessionelle Angebote sichergestellt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Constanze Oehlich und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohles ist eine zentrale Aufgabe des Staates und der gesamten Gesellschaft. Das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern verfolgt das Ziel, die bestehenden Strukturen im Kinderschutz zu stärken und die Umsetzung landesweit vergleichbar zu gestalten.

Trotz der bisherigen Regelungen zeigen die Praxis und Rückmeldungen aus Fachkreisen, dass insbesondere in den Bereichen Zusammenarbeit, Qualifizierung und Schutzkonzepte noch unverbindliche Regelungen bestehen. Die Folge sind unterschiedliche Qualitätsstandards und Umsetzungsstände zwischen den Kommunen. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche mit besonderem Schutzbedarf, wie solche mit Behinderung, mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte sowie Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischem Unterstützungsbedarf.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es daher, den Kinderschutz verbindlicher, wirksamer und landesweit einheitlich zu gestalten. Dazu werden die regionalen Netzwerke gestärkt, Schutzkonzepte verbindlich eingeführt, Qualifizierungsstandards für haupt- und ehrenamtlich Tätige festgeschrieben und die spezifischen Bedarfe besonders schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher berücksichtigt. Die Änderungen tragen dazu bei, Prävention zu verbessern, Krisen frühzeitig zu erkennen und die Qualität der Kinderschutzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu sichern.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 – Aufgaben im Rahmen des präventiven Kinderschutzes)

Mit diesen Änderungen wird sichergestellt, dass Schutzkonzepte auch für Kinder in Unterkünften, z. B. Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen, gelten. Gleichzeitig wird die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte gesetzlich verankert. Dadurch wird Prävention gezielt ausgebaut und eine einheitliche Berücksichtigung dieser Gruppen im Kinderschutz gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 11 – Regionale Netzwerke)

Absatz 1 wird neu gefasst, sodass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, regionale Netzwerke zu initiieren. Gleichzeitig werden die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte, kultursensible Ansätze und Sprachmittlung gesetzlich festgeschrieben.

Absatz 2 wird neu gefasst, um Jugendverbände und -ringe in die Netzwerke einzubeziehen. Die Änderungen stärken die fachübergreifende Zusammenarbeit und gewährleisten, dass regionale Netzwerke landesweit vergleichbar arbeiten. Durch die verbindliche Einbindung der Jugendverbände wird die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit systematisch berücksichtigt. Die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe stellt sicher, dass Kinder mit Behinderung oder Migrationsgeschichte passgenau unterstützt werden.

Zu Nummer 3 (§ 12 – Qualifizierung)

Absatz 1 wird neu gefasst, sodass Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten verpflichtet werden, dass hauptamtlich tätige Personen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, mindestens einmal jährlich an Fortbildungen zu Kinderschutzthemen teilnehmen und bedarfsgerecht Zeit für Reflexion und Supervision erhalten. Einheitliche Mindeststandards für Fortbildungen erhöhen die Fachlichkeit und Qualität im Kinderschutz. Gleichzeitig wird die kontinuierliche Weiterentwicklung der Fachkräfte sichergestellt. Die Ergänzung trägt dazu bei, Präventionsmaßnahmen landesweit wirksam zu gestalten.

Zu Nummer 4 (§ 13 – Schutzkonzepte)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 wird durch die Umwandlung in „müssen“ die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten verbindlich für alle Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2. Dies schafft klare Rechtsverbindlichkeit, sodass Schutzkonzepte nicht länger optional sind. Dadurch wird die Qualität des Kinderschutzes landesweit vergleichbar und gewährleistet, dass alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Träger, durch verbindliche Maßnahmen geschützt werden.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass Schutzkonzepte nicht nur entwickelt, sondern auch regelmäßig angewendet und überprüft werden müssen. Sie betont die Verantwortung der Träger, den Schutzauftrag aktiv umzusetzen, und reduziert die bisherige Umsetzungslücke zwischen gesetzlichen Vorgaben und tatsächlicher Praxis.

Die Anpassung in Absatz 4 Satz 1 verpflichtet Träger dazu, dass auch außerschulisch tätige Personen, Vereine und Organisationen Schutzkonzepte verbindlich umsetzen müssen. Dies schließt insbesondere ehrenamtlich Tätige ein, die zunehmend in direkten Kontakt mit Kindern treten. Die Verbindlichkeit sichert die flächendeckende Umsetzung landesweit.

Zu Buchstabe b

Durch die explizite Nennung von Kindern mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte werden diese Kinder in die Schutzkonzepte integriert. Sie sind besonders gefährdet, da sprachliche und kulturelle Barrieren oft eine frühzeitige Intervention erschweren. Die Änderung sorgt dafür, dass Schutzmaßnahmen kultursensibel ausgestaltet und Sprachmittlung sowie spezifische Unterstützungsangebote berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c

Ehrenamtliche spielen eine wichtige Rolle im Kinderschutz, insbesondere in Sportvereinen, Jugendverbänden und Freizeitangeboten. Sie müssen in bestehende Schutzkonzepte eingewiesen und geschult werden, um Risiken frühzeitig zu erkennen und adäquat zu reagieren. Niedrigschwellige, digitale und wohnortnahe Fortbildungen gewährleisten, dass die Schulung praktikabel, flexibel und für alle zugänglich ist, ohne die Engagementbereitschaft zu verringern.

Zu Buchstabe d

Kinder und Jugendliche mit traumatischem Hintergrund benötigen spezifische Schutzmaßnahmen, die über allgemeine Konzepte hinausgehen. Die Pflicht zur Entwicklung spezieller Schutzkonzepte sowie die Einbindung in die Landesjugendhilfeplanung stellt sicher, dass multiprofessionelle Angebote landesweit zugänglich sind. Dies verbessert nicht nur die Prävention, sondern auch die Versorgung im Falle komplexer Schutzbedarfe und stärkt die fachliche Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe.